

Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt Biberach

Änderung der Satzung des Wasserverbands Rottumtal

Der Wasserverband Rottumtal hat in der Verbandsversammlung am 25.05.2023 eine Satzungsänderung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde vom Landratsamt gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) am 21.03.2024 genehmigt.

Die Satzungsänderungen betrifft § 21 der Satzung des Wasserverbands Rottumtal vom 28.10.1998. Dieser hat künftig folgenden Wortlaut:

§ 21 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.

(2) Es wird eine allgemeine Verwaltungumlage erhoben, in der die nicht besonders zuordenbaren Kosten des Verbandes, z.B. Personal, EDV und Bekanntmachungskosten enthalten sind. Die Summe dieser Kosten wird zunächst geteilt durch die Anzahl der jeweils bestehenden bzw. geplanten Becken, die Kosten verursachen, dies ergibt Teile der Verwaltungumlage.

Ein Teil (HRB Goppertshofen) wird nach **51,083** Flusskilometern auf die Mitglieder analog Abs. 3 verteilt. Es gelten folgende Anteile für die einzelnen Verbandsmitglieder:

Stadt/Gemeinde	Gewässer	Länge (km)	Anteil (%)
Erbach	Westernach	2,816	5,51%
Achstetten	Westernach	4,115	8,06%
	Westernach Gesamt	6,931	
Laupheim	Rottum	7,814	15,30%
Mietingen	Rottum	4,487	8,78%
Schwendi	Rottum	2,463	4,82%
Gutenzell-Hürbel	Rottum	3,140	6,15%
Ochsenhausen	Rottum	11,599	22,70%
Steinhausen an der Rottum	Rottum	9,530	18,66%
Eberhardzell	Rottum	2,045	4,00%
Erlenmoos	Rottum	3,074	6,02%
	Rottum Gesamt	44,152	
	Gesamt	51,083	

Die übrigen Teile (nach Anzahl der an Dürnach und Saubach gebauten HRBs) werden nach dem in Abs. 4 aufgeführten Kostenschlüssel auf die Mitglieder verteilt. Diese Kostenaufteilung zwischen Rottumanliegern und Dürnach-Saubach-Anliegern kann zukünftig sinngemäß erweitert werden, wenn weitere HRBs an der Rottum gebaut werden sollten.

(3) Die Umlagen für Baumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen für die Rottum werden nach dem Beitragsmaßstab Flusskilometer erhoben. Es liegen insgesamt 44,152 Flusskilometer zugrunde, die den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzuordnen sind:

Somit gelten folgende Flusslängen für die einzelnen Verbandsmitglieder:

Stadt/Gemeinde	Gewässer	Länge (km)	Anteil (%)
Laupheim	Rottum	7,814	17,70%
Mietingen	Rottum	4,487	10,17%
Schwendi	Rottum	2,463	5,58%
Gutenzell-Hürbel	Rottum	3,140	7,11%
Ochsenhausen	Rottum	11,599	26,27%
Steinhausen an der Rottum	Rottum	9,53	21,58%
Eberhardzell	Rottum	2,045	4,63%
Erlenmoos	Rottum	3,074	6,96%
	Rottum Gesamt	44,152	

(4) Die Umlagen für Baumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen werden für Dürnach und Saubach nach dem Beitragsmaßstab erhoben, der sich aus der Mittelung von Einzugsgebieten und Einwohnern ergibt. Es gelten die für die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile für den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken an Dürnach und Saubach:

Laupheim , nur Einzugsgebiet Dürnachhöfe	4,2	%
Mietingen , nur Einzugsgebiet Baltringen	13,5	%
Maselheim gesamt	44,7	%
Biberach nur EZG Ringschnait und Bronnen	18,2	%
Ochsenhausen nur EZG Wenedach und Mittelbuch	19,4	%

(3) Der Verwaltungsaufwand bei Ausbauvorhaben wird der jeweiligen Baumaßnahme zugeschlagen.

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in allen Verbandsgemeinden in Kraft.

Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

22.03.2024

gez.
Ute Hellstern
stv. Amtsleiterin